

Aus dem Gerichtshof für Menschenrechte

Rüge aus Strassburg für die Schweiz *Meinungsäusserungsfreiheit von Tierschützern verletzt*

fel. Die Schweiz hat gegenüber dem Verein gegen Tierfabriken das in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt, weil die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG einen Werbespot gegen eine angeblich quälereische Tierhaltung und für eine Reduktion des Fleischkonsums abgelehnt hatte. Dieses einstimmig gefällte Verdikt hat am Donnerstag der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auf dem Internet veröffentlicht.

Das Bundesgericht hatte die Ablehnung des fraglichen Werbespots mit der Begründung gerechtfertigt, er falle unter das Verbot politischer Werbung in Art. 18 des Radio- und Fernsehgesetzes (BGE 123 II 402). Der Gerichtshof anerkennt, dass ein solches Verbot die Chancengleichheit zwischen finanziell unterschiedlich potenten politischen Gruppierungen wahren will und damit dem «Schutze der Rechte anderer» im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 EMRK dient. Im Urteil aus Strassburg wird indes gleichzeitig unterstrichen, dass die Meinungsäusserungsfreiheit zu den wesentlichen Grundlagen («essential foundations») einer demokratischen Gesellschaft gehört und daher nur aus besonders zwingenden Gründen eingeschränkt werden darf. Solche sind aus Sicht des Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Verbot politischer Werbung nicht auszumachen, zumal dieses nur für Radio und Fernsehen gilt, nicht aber für die gedruckte Presse.

Weiter wird zu bedenken gegeben, dass der Verein gegen Tierfabriken keine finanziell sehr potente Gruppierung ist, welche die Chancengleichheit zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Kräften zu bedrohen vermöchte. Die Vereinigung habe vielmehr nur an der allgemeinen Debatte über die Nutztierhaltung teilnehmen wollen, und das durfte ihr, im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit betrachtet, nicht verwehrt werden. Dem hatte die Schweizer Regierung im Verfahren in Strassburg vergeblich entgegengehalten, der Verein gegen Tierfabriken hätte seine Meinung über andere Medien publik machen können. Nach Auffassung des Gerichtshofs konnte dies nur über die nationalen Programme der SRG ge-

schehen, da die privaten regionalen und ausländischen Stationen nicht im ganzen Land zu empfangen sind. – Klar verneint wurde in Strassburg eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK). Eine solche war geltend gemacht worden, weil die SRG Werbespots für Fleischkonsum regelmässig zulässt.

Urteil 24699/94 vom 28. 6. 01 – www.echr.coe.int